

(5) Die Pädagogischen Schulen sind verpflichtet, den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise die genauen Prüfungstermine rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5
Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen zur Staatlichen Abschlußprüfung als Kindergärtnerin nach externer Vorbereitung werden in der pädagogischen Presse veröffentlicht.

§ 6
Prüfungsordnung

Das Ministerium für Volksbildung erläßt zu diesen Prüfungen eine Prüfungsordnung.

§ 7
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1854 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1954

Ministerium für Volksbildung
L a a b s
Minister

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Deutsche Handelszentralen und Großhandels-
kontore —**

Vom 1. April 1954

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten für die Niederlassungen

des Großhandelskontors für Kurzwaren und
des Großhandelskontors für Haushaltwaren,
für die Niederlassungen der

Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeug-	
	bau
„	„ Elektrotechnik
„	„ Feinmechanik und Optik
„	„ Zellstoff und Papier
„	„ Kulturwaren und Büro-
	bedarf
„	„ Textilwaren
„	„ Industrietextilien
„	„ Leder
„	„ Schnittholz
„	„ Möbel und Holzwaren
„	„ Pharmazie und Kranken-
	hausbedarf
„	„ Metallurgie -
	Kraftstoffe und Mineralöle
„	„ Kohle
„	„ Chemie
„	„ Haushaltschemie
„	„ Gummi und Asbest
„	„ Baustoffe
„	„ Lebensmittel

• 6. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1170)

und der den Großhandelskontoren und Deutschen Handelszentralen angeschlossenen Betriebe sowie für das

Absatzkontor für Rauchwaren,

Kontor für Import und Lagerung, Fleisch-, Fett- und Molkereierzeugnisse,

Kontor für Import und Lagerung, Sortiment und Genußmittel,

Zentrales Absatzkontor für die Fischwirtschaft und die Absatzkontore für die Lebensmittelindustrie mit den angeschlossenen zentralen Absatzabteilungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist

- die Erfüllung des geplanten Umsatzes (Lager- und Streckengeschäfte) zum Einkaufspreis,
- die Unterschreitung der geplanten Kosten,
- die Einhaltung des geplanten Ergebnisses und
- die termingemäße Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt aus Steuern, Nettogewinnen und Umlaufmitteln.

Die überplanmäßige Kostensenkung muß in jedem Falle — auch bei Übererfüllung des Umsatzplanes — in dem entsprechend gesteigerten, überplanmäßigen Gewinn ihren Ausdruck finden.

(2) Bei Kohle wird der Prämierung die Erfüllung des tonnagemäßigen Umsatzes für das Lager- und Streckengeschäft, wie er im Plan der Warenbewegung festgelegt ist, zugrunde gelegt.

(3) Zusatzaufgaben sind auf den geplanten Umsatz anzurechnen. Als Voraussetzung zur Prämienzahlung gilt das unter § 1 Abs. 1 Gesagte.

(4) Durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate ist im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen darüber zu entscheiden, welcher Prozentsatz der Unterschreitung gegenüber den geplanten Kosten für die unterstellten Handelszentralen maßgebend ist, wobei die bisherige Kostenentwicklung der einzelnen Deutschen Handelszentralen Berücksichtigung finden muß. Der Prozentsatz der Kostenüberschreitung kann in Zehntelprozent ausgedrückt werden.

§ 2

Bei einer Übererfüllung des Umsatzplanes ist der geplante Gewinn unter Beachtung des Erfüllungsstandes in den einzelnen Geschäftsarten (Lager und Strecke) entsprechend zu steigern.

§ 3

(1) Die Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung hat nach Kostenträgern — entsprechend den Anweisungen des Ministeriums der Finanzen über den Nachweis zur Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung — zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Planaufgaben gemäß § 1 ist an Hand des Kontrollberichtes zu erbringen.

§ 4

(1) Die Prämien können in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und 2) gezahlt werden, v wenn die Umschlagsgeschwindigkeit ebenfalls eingehalten ist.

(2) Wird die geplante Umschlagsgeschwindigkeit nicht eingehalten, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der nach der anliegenden